

Elektronisches Amtsblatt 004/2024 vom 18.01.2024

Kurzfristige Vollsperrung der Kirchstraße

Bischofswerda, am 18.01.2024

Familien- und Ordnungsamt

Aufgrund eines Wasserrohrbruchs kommt es kurzfristig ab Freitag, dem 19. Januar 2024, bis voraussichtlich Freitag, dem 26. Januar 2024, zur einer Vollsperrung der Kirchstraße in Bischofswerda. Die Sperrung betrifft den Bereich zwischen Hausnummer 24 und dem Knotenpunkt Am Schillerplatz / Töpferberg.

Der Verkehr aus Richtung Altmarkt kann deshalb nicht über die Kirchstraße abfahren. Es kommt daher zu einer Änderung der Verkehrsführung im Bereich Kirchstraße und Klostergasse. Die Einbahnstraße der Klostergasse wird für den Zeitraum der Baumaßnahme entsprechend gedreht und der Verkehr aus dem Quartier Kirchstraße / Kirchplatz kann über diese Straße entsprechend abfahren. Damit bleiben die Parkplätze in den betroffenen Bereichen weiterhin nutzbar und es kommt nur zur Einschränkung der Kirchstraße ab der Klostergasse. Der ÖPNV kann für den Zeitraum der Maßnahme die Kirchstraße nicht bedienen – die Linienführung wird angepasst.

Für die Erreichbarkeit der Grundstücke unmittelbar betroffener Anwohner und Gewerbetreibender steht die bauausführende Firma Straßen- und Tiefbau Seidel GmbH & Co. KG aus Kamenz vor Ort für Absprachen zur Verfügung. Die Stadt Bischofswerda bittet um Beachtung und gegenseitige Rücksichtnahme!

Öffentliche Bekanntmachung

Bischofswerda, am 18.01.2024

Bürger- und Tourismuservice

Hinweis der Meldebehörde auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Einwohner gegenüber der Meldebehörde die Möglichkeit, der Veröffentlichung und Übermittlung ihrer Personendaten zu widersprechen.

Widerspruchsrechte bestehen gegen:

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 004/2024 vom 18.01.2024

Übermittlung von Meldedaten an das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, nach § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, welche im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. aktuelle Anschrift

Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
9. Sterbedatum

Nach § 42 Abs. 3 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 004/2024 vom 18.01.2024

Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Bestimmung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. Derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 004/2024 vom 18.01.2024

Der Widerspruch kann persönlich oder schriftlich im Bürger- und Tourismuservice der Stadt Bischofswerda eingelegt werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie auf www.bischofswerda.de im Bereich Rathaus und Verwaltung - Bürger- und Tourismuservice oder während der Öffnungszeiten im Bürger- und Tourismuservice des Rathauses.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und ist gebührenfrei.

Für Fragen rund um das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung sowie zur Einlegung des Widerspruches stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürger- und Tourismuservice während der Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

Wir gratulieren zur Eheschließung:

Bischofswerda, am 18.01.2024

Standesamt

am 12.01.2024 Herrn Denis Nitsche und Frau Lisa Nitsche geb. Gräfe aus Burkau

Sterbefälle

Bischofswerda, am 18.01.2024

Standesamt

(im Standesamt Bischofswerda beurkundet)

	Geb.	Gest.
Manfred Berge	19.09.1946	08.01.2024
Irmtraut Burkhardt geb. Lemke	31.05.1930	05.01.2024

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große